

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Volkshochschule Tornesch-Uetersen“

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. S. 200, 204), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.11.2015 folgende 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung vom 11.05.2011 erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 5, 13 GkZ)

- (1) Die Stadt Uetersen und die Stadt Tornesch bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Volkshochschule Tornesch-Uetersen“. Er hat seinen Sitz in Tornesch.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte beschäftigen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Volkshochschule Tornesch-Uetersen“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Der Zweckverband ist Träger der Volkshochschule Tornesch-Uetersen. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung; Unterhaltung einer Volkshochschule, Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 7, 10, 21 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Volkshochschule Tornesch-Uetersen Weiterbildungskurse im Bereich der Volks- und Berufsbildung, Sprachkurse im Bereich der Flüchtlingshilfe sowie Sportangebote zur gesundheitlichen Prävention den Bürgerinnen und Bürgern anbietet.

Die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Volkshochschule Tornesch-Uetersen darf ihre Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden. Mitglieder des Zweckverbandes „Volkshochschule Tornesch-Uetersen“ erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes „Volkshochschule Tornesch-Uetersen“.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Kommunen oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall und acht weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon stellen die Stadt Tornesch und die Stadt Uetersen jeweils vier Vertreter/innen.
- (2) Eine Stellvertretung ist möglich und erfolgt in der gleichen Anzahl wie der unter Absatz 1 genannten Zahl.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter dessen Leitung die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Es gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung.

§ 6

Einberufung der Zwecksverbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Verbandsversammlung ist vom/von der Vorsitzenden der Verbandsversammlung jährlich einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:

1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Zweckverbandes,
2. den Abschluss von Verträgen, die für die Kommunen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, soweit sie nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören oder diese Satzung etwas anderes bestimmt,
3. die Feststellung und die Änderung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
4. die Feststellung und die Behandlung der Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses,
5. den Erlass einer Gebührenordnung der VHS Tornesch-Uetersen.

§ 8

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertretende.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 EURO nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährleistungsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 EURO nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 EURO nicht übersteigt,

4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500 EURO nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 EURO nicht übersteigt,
6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 EURO, die nicht mit einer Bedingung, Auflage oder ähnlichem verknüpft sind,
7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 50.000 EURO nicht übersteigt,
8. die Vergabe von Aufträgen,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000 EURO.

§ 9

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 5 Abs. 6 GkZ, §§ 45, 46 GO)

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:
Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung: 4 Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
- (2) Die Verbandsversammlung kann stellvertretende Mitglieder des Ausschusses wählen. Auch die stellvertretenden Mitglieder müssen der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung tagt nichtöffentlich.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO, § 2 Abs. 2 Ziff. 4a und § 8 ZVEntschVO)

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- (4) Der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung gewährt.
- (5) Die Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen nach Abs. 3 und 4 sind von den Städten anteilig zu tragen.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz (LDSG))

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12

Verbandsverwaltung

(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat eine eigene Verwaltung und nimmt die Verwaltungsgeschäfte wahr. Die Geschäftsstelle befindet sich beim Sitz der Volkshochschule Tornesch-Uetersen.

§ 13**Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**

(zu beachten: § 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts und der GemHVO-Doppik entsprechend.

§ 14**Haushaltsplanung und Deckung des Finanzbedarfes**

(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Zuständig für die gesamte Haushaltsplanung ist der/die Geschäftsführer/in der Volkshochschule.
- (2) Der Eigenbetrieb Volkshochschule Tornesch bereitet mit den Städten Tornesch und Uetersen ab Beginn des Frühjahrsemesters 2011 eine Gebührenordnung zum Herbstsemester 2011 vor, die nach Inkrafttreten des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Verbandsversammlung beschlossen wird.
- (3) Die jährliche Haushaltsplanung ist der Verbandsversammlung rechtzeitig zur Kenntnis zu geben. Das gilt ebenfalls für die jeweilige Jahresabrechnung.
- (4) Die Städte vereinbaren, für die Laufzeit dieses Vertrages einen jährlichen Fehlbetrag von insgesamt 245.000,00 € festzuschreiben. Dieser Fehlbetrag wird von der Stadt Tornesch mit 195.000,00 € und von der Stadt Uetersen mit 50.000,00 € als jeweiliger Zuschuss getragen.
- (5) Ergibt sich aufgrund der jährlich zu erstellenden Jahresrechnung ein Überschuss, so ist der Überschuss als Gewinnvortrag für das Folgejahr vorzutragen. Ergibt sich ein Jahresverlust, so ist die Differenz durch einen Überschuss des Zweckverbandes, bzw. durch einen höheren Zuschuss der Stadt Tornesch auszugleichen.

§ 15**Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung**

(zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 GO)

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 EURO, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 EURO hält.

§ 16**Verpflichtungserklärungen**

(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 EURO, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten, für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

§ 17**Änderungen der Verbandssatzung**

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 GkZ eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

Für die Wirksamkeit dieses Vertrages bedarf es der Genehmigung durch die Vertretungen der Trägerkommunen.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben. Sie haben das Auseinandersetzungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung zu verwenden.

§ 20

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

(zu beachten: § 13 GkZ, §§ 35 ff. LBG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Beschäftigte des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Beschäftigte von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 21

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ,

Bekanntmachungsverordnung § 4 Abs.1)

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden auf der Homepage der Städte Tornesch und Uetersen veröffentlicht und mit einem Hinweis auf die Bereitstellung im Internet in den Uetersener Nachrichten 3 Tage vor Veröffentlichung des Bekanntmachungstextes bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 22
Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ort, den

.....
Verbandsvorsteher